Gemeinde Schleißheim

Dorfstraße 14

4600 Schleißheim

**Antrag um Zustimmung der Gemeindestraßenverwaltung**

Nach §§ 18, 20 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.

**Antragsteller**

(Name und Anschrift, Antragsteller ist gleich Grundbesitzer oder befugter Vertreter wie z.B. Planverfasser, etc. – Nachweis ist beizulegen)

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Telefonnummer** (für etwaige Rückfragen) |  |
|  |
| **E-Mail** |  |

**An die Gemeindestraßenverwaltung der Gemeinde Schleißheim**

**Die Baumaßnahme erfolgt in**

|  |  |
| --- | --- |
| Straße/Hausnummer |  |
| Grundstücksnummer(n) |  |
| Katastralgemeinde |  |

**Art der Baumaßnahme(n)**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Errichtung Bauten und Anlagen am öffentlichen Gut - § 18 Oö. Straßengesetz idgF (von 0,0 – 8,0 m neben der Straßengrundgrenze)Anmerkung: |
|  | Errichtung einer Einfriedung/ Stützmauer am öffentlich Gut - § 18 Oö. Straßengesetz idgFAnmerkung: |
|  | Errichtung einer Gehsteigüberfahrt - § 18 Oö. Straßengesetz idgF (Wenn ein Gehsteig vorhanden oder seitens der Gemeinde geplant ist) |
|  | Anbindung einer privaten Zufahrt an eine Verkehrsfläche des öffentlichen Gutes der Gemeinde auf einer Länge von \_\_\_\_\_m.Anmerkung: |

**Dauer der Baumaßnahme**

|  |  |
| --- | --- |
| Geplanter Beginn |  |
| Ende der Bauarbeiten |  |

**Anlagen:**

* Bauplan – Grundriss M 1:100 oder M 1:200 – einfach
* Lageplan M 1:1000, M 1:2000 oder M 1:5000 (dieser Lageplan kann auch in den Bauplan integriert sein, wie z.B. Einreichplan) – einfach

**Information**

Auszug § 18 Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen Oö. Straßengesetz i.d.g.F.:

(1) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.

(2) Die Beseitigung von entgegen des Abs. 1 errichteten Bauten oder Anlagen ist dem Eigentümer über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde mit Bescheid aufzutragen.

(3) Der Bestand von Bauten und Anlagen, die nach früheren straßenrechtlichen Bestimmungen rechtmäßig errichtet wurden, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Auszug § 20 Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen Oö. Straßengesetz i.d.g.F.:

(1) Innerhalb des Ortsgebiets dürfen Anschlüsse von Verkehrsflächen der Gemeinde sowie Anschlüsse von nichtöffentlichen Straßen einschließlich Grundstückszufahrten an Verkehrsflächen des Landes nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung des Landes hergestellt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch die Anschlüsse für die Benützbarkeit der Straße keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Zustimmung darf für nichtöffentliche Straßen (einschließlich Grundstückszufahrten) auch befristet oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden, wenn ein sonstiger, zumutbarer Anschluss zum öffentlichen Wegenetz gewährleistet ist.

(2) Außerhalb des Ortsgebiets darf die Zustimmung der Straßenverwaltung des Landes nach Abs. 1 zusätzlich zur dort genannten Voraussetzung nur erteilt werden, wenn überdies die Aufschließung in wirtschaftlich vertretbarer Weise nur über die Verkehrsfläche des Landes möglich ist und für die Leistungsfähigkeit der Verkehrsfläche des Landes keine Nachteile zu erwarten sind. Diese Zustimmung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein sonstiger, zumutbarer Anschluss gewährleistet wird.

(3) Hinsichtlich des Anschlusses von nichtöffentlichen Straßen einschließlich Grundstückszufahrten innerhalb und außerhalb des Ortsgebiets an Verkehrsflächen der Gemeinde gilt Abs. 1 sinngemäß.

(4) Wird die Zustimmung nach den Abs. 1 bis 3 nicht erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit des Anschlusses die Behörde mit Bescheid. In diesem Verfahren kommt der Straßenverwaltung, an deren Verkehrsfläche angeschlossen werden soll, Parteistellung zu. Die Beseitigung entgegen dieser Vorschriften vorgenommener Anschlüsse ist dem Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat, über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde mit Bescheid aufzutragen.

(5) Die Kosten des Baues, der Erhaltung und allfälliger Änderungen von Anschlüssen im Sinn der Abs. 1 bis 3 sind von der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat, bzw. vom Grundeigentümer der angeschlossenen Grundstücke zu tragen; § 15 Abs. 1 bleibt unberührt.